

Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille (Ehrensatzung)

Auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 26 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ehrenbürgerrecht

- 1) Die Gemeinde Haselbachtal kann natürlichen, lebenden Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Haselbachtal verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Haselbachtal zu vergeben hat und wird in Form einer Ehrenurkunde dokumentiert.
- 2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit im besonders herausragenden Maße um die Entwicklung und das Ansehen sowie des Wohls der Gemeinde Haselbachtal oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat.
- 3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Gemeinde Haselbachtal sein.
- 4) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.

§ 2 - Ehrenmedaille mit Ehrenurkunde

- 1) Natürliche, lebende Personen, die sich ehrenamtlich im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich in besonderer Weise engagieren oder engagiert haben, können mit einer Ehrenmedaille mit Ehrenurkunde der Gemeinde Haselbachtal ausgezeichnet werden.
- 2) Mit der Ehrenmedaille in Silber wird mindestens zwanzigjähriges Engagement geehrt.
- 3) Mit der Ehrenmedaille in Gold wird mindestens dreißigjähriges Engagement geehrt. Die Ehrenmedaille in Silber sollte bereits verliehen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise in einem Übergangszeitraum nach Erlass dieser Satzung oder auf Grund des Alters der Engagierten kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 - Vorschlagsrecht, Verfahren

- 1) Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen können von jeder natürlichen oder juristischen Person, von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten und hinreichend zu begründen.

- 2) Die Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen sind dem Gemeinderat zur Beratung zuzuleiten. Der Gemeinderat entscheidet nach nichtöffentlicher Vorberatung in öffentlicher Sitzung.
- 3) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates.
- 4) Die Verleihung der Auszeichnungen wird vom Bürgermeister in feierlichem Rahmen zu einem geeigneten öffentlichen Anlass oder während einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vorgenommen.

§ 4 - Umfang der Auszeichnungen, Aberkennung

- 1) Die Auszeichnungen sind nicht übertragbare, höchstpersönliche Rechte. Der Titel des Ehrenbürgers bleibt nach dem Tod der geehrten Persönlichkeit erhalten.
- 2) Mit den Auszeichnungen sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.
- 3) Die verliehenen Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person im Verfahren nach § 3 Absätze 1 bis 3 aberkannt werden. Die Aberkennung ist dem Inhaber durch den Bürgermeister mitzuteilen.

§ 5 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 21. März 2024


Tobias Liebschner
Bürgermeister

